

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen - Kleinaufträge -

Diese Bewerbungsbedingungen stimmen mit den Bewerbungsbedingungen nach Vordruck - KEV 112.1 (B) BB - inhaltlich und in der Reihenfolge überein. Jedoch sind nur Teile enthalten, die für die Kleinaufträge benötigt werden.

Hinweis

Der Auftraggeber verfährt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A 2012).

1. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen.

2. Form und Inhalt der Angebote

- 2.1 (1) Das Angebot muss schriftlich im verschlossenen Umschlag (auf direktem Weg oder per Post) eingereicht werden und unterschrieben sein.
Elektronisch übermittelte Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Vordruck - KEV 130 (K) A - ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- (2) Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- (4) Das Angebot soll nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten.
- (5) Die Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw. sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- (6) Alle Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
- (7) Erklärungen und Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- (8) - entfällt -
- 2.2 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§16 Abs. 1, Nr. 1 b) VOB/A).
- 2.3 (1) Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.
- (2) Kurzfassungen müssen entspr. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers die
- Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern,
 - Teilleistungen (nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag),
 - dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte,
 - Angebotssumme und
 - vom Auftraggeber geforderte Erklärungen
- enthalten.
- (3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
- 2.4 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.6 Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen
- Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

2.7 Nebenangebote

- (1) Sind Nebenangebote zugelassen, dann ist die Anzahl unter Nr. 2.2 im Angebotsschreiben - KEV 135 (K) Ang - anzugeben. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebots zugelassen.
- (2) Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht sein und als solche deutlich gekennzeichnet sein; die Nrn. 2.1 und 2.3 bis 2.6 gelten entsprechend.
- (3) Sind Nebenangebote zugelassen müssen die folgenden Bedingungen beachtet werden
 - (3.1) Vergabe unterhalb Schwellenwert
Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
 - (3.2) - entfällt -
- (4) Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenden Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Es müssen alle Leistungen erfasst sein, die zu einer einwandfreien Ausführung erforderlich sind.
- (5) Die Teilleistungen sind mit einer Positions-Nummer, einer Ordnungszahl (entsprechend dem vom Auftraggeber gewählten Standardleistungsverzeichnis oder -buch), einem Kurztext, der Menge, der Einheit, dem Einheitspreis und dem Gesamtbetrag darzustellen.
- (6) Sie sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), zu erfassen. Die Mengenansätze und Einzelpreise sind (auch bei einem Angebot mit einer Pauschalsumme) aufzugliedern.
- (7) Andere Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot oder mit einem Technischen Nebenangebot zugelassen.
- (8) Werden die Anforderungen der Absätze 2 bis 7 nicht erfüllt, dann können die Nebenangebote von der Wertung ausgeschlossen werden.

2.8 Preisnachlässe

2.8.1 werden nur gewertet, wenn sie

- (1) ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und im
- (2) Angebotsschreiben - KEV 135 (K) Ang - an der bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

2.8.2 die nicht gewertet werden, bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

2.9 Zur Bekämpfung von Beschränkungen des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. - entfällt -

4. - entfällt -

5. **Kosten**

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.